



Grundsätze für die Evaluation und Ausscheidung von Altholzinseln (AHI) im Kanton Graubünden

Die folgenden Empfehlungen zur Ausscheidung von Altholzinseln stammen aus den Richtlinien des Kantons Graubünden und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU):

- 2-3 Altholzinseln pro 100 ha Waldfläche.
- Altholzinseln in der Regel grösser als 1 ha ausscheiden (mindestens 0.2 ha) und eher kleiner als 5 ha (Abgrenzung zu Naturwaldreservaten NWR).
- Altholzinseln als Trittsteine zwischen den Waldreservaten ausscheiden.
- Schmalste Breite mindestens eine Baumlänge.
- Möglichst wenige Überschneidungen mit Schutzwaldtyp A und B. Die Ausscheidung ist aber möglich, sofern keine problematische Beeinträchtigung der Schutzfunktion erwartet wird.
- Fortgeschrittene Waldentwicklung, d.h. nahe dem Übergang zur Zerfallsphase. Möglichst hoher Totholzanteil infolge lang ausgebliebener Pflege oder hoher Anteil alter Bäume auf Flächen, die seit mindestens 15 Jahren ohne waldbauliche Eingriffe geblieben sind.
- Baumartenzusammensetzung standortgemäss.
- Der Verzicht auf die Waldpflege darf nicht zu Konflikten mit anderen Waldfunktionen führen (v.a. Schutzfunktion).
- Sollten infolge unvorhergesehener Ereignisse von der Altholzinsel Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit ausgehen, so entscheidet das Amt für Wald und Naturgefahren gemeinsam mit dem Waldeigentümer über allfällig notwendige Eingriffe.
- Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch in der Altholzinsel gestattet und angezeigt.
- Erreicht die Altholzinsel eine Entwicklungsphase, welche für die Biodiversität keine besondere Bedeutung mehr hat (z.B. Jungwald ohne Totholz), so kann der Vertrag ohne Rückerstattungen gekündigt werden.
- Altholzinseln sind frei begehbar. Die Ausübung der Jagd sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen sind innerhalb der aktuellen Gesetzgebung gestattet.

Altholzinseln werden vertraglich für 50 Jahre gesichert. Es wird ein einfacher Vertrag (ohne Grundbucheintrag wie bei Naturwaldreservaten) in dreifacher Ausführung angefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar zuhanden der Waldeigentümerin, der AWN-Region und der AWN-Zentrale. Die Waldeigentümerin erhält einmalig eine Entschädigung bei Vertragsbeginn von gesamthaft 20.- CHF pro ha und Jahr.

Die ausgewiesenen Flächen sollten bevorzugt entlang der Talachsen (Vernetzungslinien) und im Bereich des Wirtschaftswaldes ausgeschieden werden, da der Druck auf diese Wälder am höchsten ist.

Für eine erste Evaluation geeigneter Flächen kann bei vorhandenen Bestandeskartierungen eine GIS-Analyse unter Berücksichtigung folgender (Minimal-)Bedingungen erfolgen:

Kriterium	Bedingung
Waldform	Hochwald
Schlussgrad	bestockt
Entwicklungsstufe in buchenfreien Laubwäldern	alle ausser Jungwuchs/Dickung
Entwicklungsstufe in übrigen Wäldern	Baumholz (3)4-5 oder plenterartig
Beweidung	keine
Bewirtschaftung	min. 15 J. ohne waldbauliche Eingriffe
Infrastruktur	30 m Abstand zu bedeutender Infrastruktur (Gebäude, Anlagen, Strassen, Bahn; ohne Waldstrassen, Wanderwege u.ä.)

Als weiteres Kriterium kann die Liste der National Prioritären Waldzielarten berücksichtigt werden. Die bekannten und gemeldeten Fundorte dieser Arten können direkt via Infospecies (VDC Experten Applikation) durch die regionalen Naturschutzspezialisten des AWN bezogen werden.

Va, 20.09.2018